

§1

Gegenstand der Bedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse zwischen der **ix.mid** Software Technologie GmbH (hiemach „**ix.mid** GmbH“) und dem Kunden, welche die Nutzungsrechte von Software-Programmen, deren Wartung und die Beratung und Programmierung zum Gegenstand haben, soweit sich nicht aus zusätzlichen schriftlichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

§2

Nutzungsrechte und Dauer der Nutzung

Die **ix.mid** GmbH überträgt dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die in der Bestellung aufgeführten Programme zu nutzen. Das Nutzungsrecht wird erst nach vollständiger Begleichung der Nutzungsgebühr wirksam.

Der Kunde ist zur Nutzung der Software auf den in der Bestellung näher bezeichneten Computersystemen berechtigt, d.h. er darf sie nur in dem Umfang nutzen, in dem er Lizenzen erworben hat. Bei Nutzung auf weiteren Systemen des Kunden ist eine entsprechende Zahl an Folge-Lizenzen zu erwerben.

Das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinenlesbarer Form ist nur zum Zwecke der Datensicherung zulässig.

Die in der Bestellung genannten Lizenzgebühren gelten nur für den Programmeinsatz bei eigenen Projekten des Kunden. Jede gewerbliche Nutzung für Dritte, wie Dienstleistungen für Dritte oder Installationen in einem gewerblichen Rechenzentrum, ist nicht Gegenstand des Lizenzrechts des Kunden.

Die Nutzung der an den Kunden lizenzierten Programme durch Dritte, die juristisch nicht zum Kunden gehören, ist nur zulässig, sofern diese dritten Nutzer eine dem Nutzungsumfang äquivalente Zahl an (Unter-)Lizenzen erwerben.

Leistungsinhalt und -umfang der Software ergeben sich aus der gültigen Leistungsbeschreibung der **ix.mid** GmbH oder der Programmvorgabe. Der Kunde bestätigt, Kenntnis von dieser Leistungsbeschreibung erlangt zu haben.

Die Programmdokumentation richtet sich nach den Richtlinien der **ix.mid** GmbH. Der Kunde erhält eine Bedienungsanleitung, die darüber hinausgehende Dokumentation verbleibt bei der **ix.mid** GmbH.

§3

Eigentums- und Urheberrechte

Alle gegenwärtigen und zukünftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den von der **ix.mid** GmbH dem Kunden überlassenen Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen oder Programmteilen verbleiben bei der **ix.mid** GmbH.

§4

Installation, Konfiguration

Installation und Konfiguration seitens **ix.mid** werden von **ix.mid** nur dann durchgeführt, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden oder Vertragsbestandteil sind.

Die Berechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste der **ix.mid** GmbH.

Die Installation der Software-Programme erfolgt durch sachkundige Mitarbeiter der **ix.mid** GmbH beim Lizenznehmer. Der genaue Installationstermin und Ort werden in gemeinsamen Absprachen festgelegt. Die Lauffähigkeit der installierten Programme wird durch den Ablauf eines Testbeispiels oder durch Ausführung wichtiger interaktiver Funktionen nachgewiesen.

Ein Protokoll über die Lauffähigkeit der Programme ist von der **ix.mid** GmbH aufzustellen. Damit ist die Betriebsbereitschaft der von der **ix.mid** GmbH zu erbringenden Programmlieferung und Installation erfolgt.

§5

Beratung, Schulung, Einweisung, Terminabsagen

Beratung, Schulung und Einweisung werden nur durchgeführt, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden oder Vertragsbestandteil sind.

Die Berechnung erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste der **ix.mid** GmbH, die An- und Abreise werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Für Gewährleistung und Haftung gilt § 7 entsprechend.

Die **ix.mid** GmbH behält sich das Recht vor, bei verspäteter Terminabsage die geplanten, aber nicht durchgeführten Dienstleistungen in Rechnung zu stellen. Eine Terminabsage ist dann rechtzeitig, wenn sie **spätestens** 48 (achtundvierzig) Stunden vor dem geplanten Termin erfolgt, wobei Samstage, Sonntage und Feiertage im Bundesland Nordrhein-Westfalen diese Frist hemmen.

Lizenzen werden spätestens nach 12 Monaten in toto abgerechnet.

§6

Wartung

Dem Lizenznehmer werden im Rahmen eines mit der **ix.mid** GmbH abgeschlossenen Wartungsvertrages die von ihr entwickelten Verbesserungen der Software zur Verfügung gestellt sowie die Software in betriebsbereitem Zustand gehalten.

Der Wartungsdienst wird während der normalen Geschäftszeit (09:00 Uhr – 18:00 Uhr) der **ix.mid** GmbH wahrgenommen. Die Reaktionszeiten bis zum Beginn der Behebung einer Störung sind im SLA geregelt.

Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von zwölf Monaten nach Vertragsdatum und verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich gekündigt wurde.

Die Wartungsgebühr ist jährlich im Voraus fällig. Verlängert sich der Wartungsvertrag, so gelten für die jeweilige Verlängerungsperiode die jeweils geltenden Listenpreise der **ix.mid** GmbH. Für die Wartungsleistung gilt § 7 entsprechend.

§7

Gewährleistung und Haftung

Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass entsprechend dem Stand der Technik bei Vertragsabschluss Fehler in Programmen und dem dazugehörigen sonstigen Material nicht ausgeschlossen werden können. Die **ix.mid** GmbH gewährleistet dem Kunden den technischen Einsatz der Software für den in der Leistungsbeschreibung oder Programmvorgabe vorgesehenen Gebrauch. Die Gewährleistungsdauer beginnt mit der Abnahme der Software-Programme oder nutzbarer Teile davon.

Programmetechnische Mängel, die nachweislich von der **ix.mid** GmbH zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Programmabnahme nicht festgestellt wurden, werden von der **ix.mid** GmbH kostenlos behoben, sofern und soweit der Kunde die Mängelrüge innerhalb von sechs Monaten nach der Abnahme schriftlich erhoben hat. Sollten während der Gewährleistungsdauer von der **ix.mid** GmbH zu vertretende Mängel trotz schriftlich angemahnter Beseitigung und trotz mehrfacher Beseitigungsversuche nicht in angemessener Frist behoben werden, so hat der Kunde das Recht, hinsichtlich der betroffenen Programme die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software und Dienstleistungen

Der Kunde trägt die Kosten der Überprüfung, sofern ein von ihm mitgeteilter Programmangel nicht von der **ix.mid GmbH** zu vertreten ist.

Bei eigenen Eingriffen des Kunden in die Software (Änderungen und/oder Ergänzungen) erlischt die Gewährleistungsverpflichtung der **ix.mid GmbH** ersatzlos. Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen ebenfalls nicht, wenn dieser die Software-Programme auf einem anderen als dem vereinbarten Computer-System/-Modell einsetzt.

Im Falle der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, einer positiven Vertragsverletzung bzw. einer Verletzung von Beratungs- und sonstigen Vertragspflichten haftet die **ix.mid GmbH**, soweit nichts anderes geregelt ist, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Die Haftung der **ix.mid GmbH** für alle weiteren Schadenersatz-, sonstigen Gewährleistungs- sowie Erstattungsansprüche Dritter, soweit sie über die in diesen Bedingungen gewährten Rechte hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Fälle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wenn diese auf einer Pflichtverletzung des Verwenders beruhen.

§8

Sorgfaltspflicht des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Programme nicht von unberechtigten Stellen genutzt oder an unberechtigte Stellen weitergegeben werden. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für Verstöße seiner Mitarbeiter.

Der Lizenznehmer darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben der **ix.mid GmbH** an den Programmen in keiner Form verändern.

Ein sachkundiger Mitarbeiter des Lizenznehmers hat während der Installation dem Mitarbeiter der **ix.mid GmbH** kostenlos die notwendige Unterstützung zu leisten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Datenschutzgesetzes bei Einsatz der Software beachtet werden. Erforderliche Erklärungen wird er auf eigenen Kosten einholen.

§9

Schutzrechte Dritter

Die **ix.mid GmbH** übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die Überlassung und vertragsgemäße Nutzung der Software-Programme nicht gegen bestehende Schutzrechte Dritter verstoßen wird.

§10

Installationsvoraussetzungen

Der Kunde hat alle Installationsvoraussetzungen zu schaffen, die für die Installation der lizenzierten Software notwendig sind. Kann die lizenzierte Software aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht installiert werden, ist die **ix.mid GmbH** von der Verpflichtung zur Installation befreit, ohne dass sich die Nichtinstallation im Rahmen der Vertragserfüllung für die **ix.mid GmbH** schädlich auswirkt. Alle übrigen Bestandteile des Auftrages bleiben unberührt.

§11

Verzug

Gerät die **ix.mid GmbH** bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen wegen Überschreitung einer verbindlich zugesagten Leistung in Verzug, kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Rechte entstehen dem Kunden nicht. Ein Verzugsschaden wegen Nichterfüllung kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der **ix.mid GmbH** geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt eine unangemessene Benachteiligung vor. Der Ersatz von

Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die **ix.mid GmbH**, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt sind Streiks, Aussparungen und solche Umstände gleichzustellen, die eine Leistungserbringung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.

§12

Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen der **ix.mid GmbH** zurückzuhalten oder gegen diese aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten.

§13

Preise und Zahlungsbedingungen

Der Vergütungsanspruch der **ix.mid GmbH** richtet sich nach der Bestellung, ergänzend nach der jeweils gültigen Preisliste. Werden Leistungen auf Wunsch des Kunden oder notwendigerweise vor Ort erbracht, erhöht sich der Preis um die angefallenen und nachgewiesenen Spesen und Reisekosten.

Sämtliche Arbeits- und Reisekosten werden nach angefangenen Stunden berechnet. Die Lizenzgebühren für die Software-Programme sind wie folgt zu zahlen:

- 50 % bei Auftragserteilung
- 50 % bei Übergabe der betriebsbereiten Programme

Sofern Projektpreise vereinbart wurden, erfolgt die Rechnungslegung nach den Zahlungsbedingungen für Lizenzen. Dienstleistungsvergütungen sind nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung unverzüglich zu zahlen. Alle Preise erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

Dienstleistungskontingente sind innerhalb von 12 Monaten vollständig abzunehmen und verfallen danach. Nicht abgeschöpfte Stundenkontingente werden im Rahmen einer Schlussrechnung abgerechnet.

Alle vertraglichen Zahlungsansprüche der **ix.mid GmbH** sind sofort ohne Abzug auszugleichen, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Gelangt ein Kunde in Zahlungsverzug (§286(3) BGB idF v. 22.12.2020), zu dem es keiner weiteren Mahnung bedarf, ist die **ix.mid GmbH** berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen. (§288(1) BGB idF v. 22.12.2020). Der Rechnungsversand erfolgt in elektronischer Form an eine vom Kunden anzugebene E-Mail-Adresse.

§14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz der **ix.mid GmbH**. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Geschäftssitz der **ix.mid GmbH**.

§15

Sonstige Bestimmungen

Die **ix.mid GmbH** ist berechtigt, ihre vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen bzw. sich Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu bedienen.

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich schon jetzt, unwirksame Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen. Das Gleiche gilt im Falle einer vertraglichen Lücke.

gez. ix.mid GmbH

Stand: März 2021